

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

32. Ausgabe, Februar 2007

Lettland

Grenzüberschreitende Verlustverrechnung

Als Konsequenz aus dem Gerichtsurteil des EuGH im Marks & Spencer-Fall wurde das lettische Körperschaftsteuergesetz um Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung ergänzt. Nach den neuen Regelungen dürfen lettische Unternehmen ihre Verluste zukünftig auf ausländische Unternehmen desselben Konzerns übertragen. Außerdem sieht das Gesetz nunmehr vor, dass lettische Unternehmen Verlustvorträge von im Ausland ansässigen Unternehmen des gleichen Konzerns steuerlich geltend machen können, sofern eine spätere Verlustverrechnung am Sitz des Unternehmens nicht mehr möglich ist (z.B. wenn die ausländische Gesellschaft liquidiert wird). Weitere Informationen zu den neuen Regelungen finden Sie in der Ausgabe 30 (Dezember 2006) von "Osteuropa kompakt".

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: + 371 7 09-44 00

Litauen

Intrastat-Meldungen 2007

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde der Schwellenwert für die Erstellung von Intrastat-Meldungen in Litauen deutlich erhöht. Nach den neuen Regelungen sind die Meldungen nunmehr abzugeben, sofern ein Unternehmen mehr als LTL 350.000 (ca. EUR 101.400) aus Verkäufen in EU-Ländern umsetzt oder mehr als LTL 250.000 (ca. EUR 72.400) an Waren aus EU-Ländern bezieht. Der bisherige Schwellenwert betrug LTL 200.000 (ca. EUR 57.900) für Versendungen und LTL 110.000 (ca. EUR 31.900) für Eingänge.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Polen

Einkommensteuer

Seit dem 1. Januar 2007 gilt in Polen ein neuer Steuertarif:

2007	Bemessungsgrundlage	Steuerbelastung
	PLN 3.013,36 - PLN 43.405 (ca. EUR 778 - EUR 11.203)	19% der Bemessungsgrundlage abzgl. PLN 572,54 (ca. EUR 15)
	PLN 43.405 - PLN 85.528 (ca. EUR 11.203 - EUR 22.100)	30% des PLN 43.405 übersteigenden Betrages zzgl. PLN 7.674,41 (ca. EUR 2.000)
	Ab PLN 85.528 (ca. EUR 22.100)	40% des PLN 85.528 übersteigenden Betrages zzgl. PLN 20.311,31 (ca. EUR 5.240)

Ab dem Jahr 2008 soll der Tarif nochmals geringfügig – zu Gunsten der Steuerpflichtigen – geändert werden:

2008	Bemessungsgrundlage	Steuerbelastung
	PLN 3.088,68 - PLN 44.490 (ca. EUR 797 - EUR 11.500)	19% der Bemessungsgrundlage abzgl. PLN 586,85 (ca. EUR 15)
	PLN 44.490 - PLN 85.528 (ca. EUR 11.500 - EUR 22.100)	30% des PLN 44.490 übersteigenden Betrages zzgl. PLN 7.866,25 (ca. EUR 2.030)
	Ab PLN 85.528 (ca. EUR 22.100)	40% des PLN 85.528 übersteigenden Betrages zzgl. PLN 20.177 (ca. EUR 5.200)

Im Jahr 2009 soll dann die dritte Progressionsstufe komplett abgeschafft werden:

2009	Bemessungsgrundlage	Steuerbelastung
	PLN 3.089 - PLN 85.528 (ca. EUR 797 - EUR 22.100)	18% der Bemessungsgrundlage abzgl. PLN 556,02 (ca. EUR 14)
	Ab PLN 85.528 (ca. EUR 22.100)	32% des PLN 85.528 übersteigenden Betrages zzgl. PLN 14.839,02 (ca. EUR 3.830)

Steuerliche Abschreibung

Seit dem 1. Januar 2007 gelten neue Regelungen, wonach Unternehmen mit einem Vorjahres-Bruttoumsatz von weniger als EUR 800.000 (sog. kleine Steuerzahler) sowie neu gegründete Unternehmen Wirtschaftsgüter bereits im Jahr des Erwerbs zu 100% abschreiben dürfen. Die beschleunigte Abschreibung gilt für nahezu alle materiellen sowie immateriellen Vermögensgegenstände (mit einigen wenigen Ausnahmen, wie beispielsweise für Gebäude oder PKW). Allerdings darf der jährliche Abschreibungsbetrag EUR 50.000 nicht überschreiten. Gleichzeitig wurde die Regelung aufgehoben, wonach für bestimmte Arten fabrikneuer Sachanlagen (Güter der Gruppen 3-6 der Anlagegüterklassifikation) im ersten Nutzungsjahr ein erhöhter Abschreibungssatz von 30% angewendet werden darf, unabhängig davon, welche Abschreibungssätze für diese Güter in der AfA-Tabelle vorgesehen sind.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien Mikrounternehmen

Mit der Eil-Regierungsverordnung Nr. 110/2006 wurde die Abgabenordnung in Sachen Besteuerung von Mikrounternehmen geändert. Danach dürfen Unternehmen, deren Umsatz EUR 100.000 übersteigt bzw. deren Einnahmen aus Beratungs- und Managementdienstleistungen mehr als 50% der Gesamteinnahmen ausmachen, nicht mehr für die besondere Besteuerung für Mikrounternehmen optieren und unterliegen der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist beginnend mit dem Quartal zu berechnen und abzuführen, in dem die o.g. Schwellenwerte erstmals überschritten werden. Bei der Berechnung der Körperschaftsteuer sind die seit Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres erwirtschafteten Erträge und angefallenen Aufwendungen zu berücksichtigen. Die bis zur Änderung der Steuerart gezahlte Mikrosteuer von 2% ist dabei steuerlich abzugsfähig. (Zur Information: Derzeit dürfen die sog. Mikrounternehmen für eine besondere Besteuerung optieren, wonach nicht der Gewinn des Unternehmens sondern dessen Umsatz mit einem Steuersatz von 2% (sog. Mikrosteuer) besteuert wird. Als Mikrounternehmen gelten Unternehmen, deren Umsatz max. EUR 100.000 beträgt. Die Einnahmen aus Beratungs- und Managementdienstleistungen dürfen dabei höchstens 50% der Gesamteinnahmen ausmachen.)

Wegfall der Stempelgebühren

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 werden keine Stempelgebühren für die Beurkundung von Immobilienübertragungen mehr erhoben. Da sich die Höhe der Stempelgebühr nach dem Wert der Immobilie richtete, werden die Übertragungen von Immobilienanlagen - aufgrund des Wegfalls der Gebühren - zukünftig erheblich kostengünstiger.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Änderungen zum Baugesetzbuch

Am 1. Januar 2007 sind umfangreiche Änderungen zum russischen Baugesetzbuch und Bodenkodex in Kraft getreten. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, die baurechtlichen Kontrollkompetenzen der Behörden zu präzisieren sowie den Wohnbau zu fördern. Zu diesem Zweck wurden zum

einen die wesentlichen Funktionen des Bundes (Russische Föderation) bei der Begutachtung der Bauprojekte und der Aufsicht über die baurechtlichen Beschlüsse der Kommunen auf die Gebietskörperschaften übertragen. Dadurch sollen Bauprojekte in Zukunft schneller realisiert werden können. Zum anderen wurde die Neubebauung von sanierungsbedürftigen Wohngebieten detailliert geregelt. So besteht beispielsweise nach den neuen Regelungen die Möglichkeit, sanierungsbedürftige Wohnhäuser flächendeckend abzureißen und die Grundstücke anschließend – vorwiegend mit Wohnhäusern – neu zu bebauen. Die Entscheidung über die Neubebauung eines Wohngebietes trifft die Kommune, in der sich das entsprechende Areal befindet. Das Unternehmen, welches das Bebauungsrecht inklusive des Grundstücksnutzungsrechts (entgeltlich) erwirbt, wird dann im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt.

Abzugsfähigkeit von Grundstückserwerbskosten

Das Steuergesetzbuch der Russischen Föderation wurde um Vorschriften zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Grundstückserwerbskosten ergänzt (Artikel 264.1). Bisher war die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken nicht klar geregelt, was vielfach zu Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden führte. Die neu eingeführten Vorschriften machen den Erwerb von Grundstücken steuerlich günstiger. Dadurch soll insbesondere der Prozess der Privatisierung von staatseigenem Grund und Boden beschleunigt werden. Nach den neuen Regelungen, die am 31. Januar 2007 in Kraft getreten sind, sind Grundstückserwerbskosten – auf mindestens fünf Jahre verteilt – abzugsfähig. Voraussetzung hierfür ist, dass das entsprechende Grundstück im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 erworben wurde bzw. wird und sich vor dem Erwerb durch das Unternehmen in staatlichem oder kommunalem Eigentum befand. Eine weitere Voraussetzung besteht darin, dass das Grundstück mit Gebäuden/Bauten bebaut ist bzw. bebaut werden soll. Die neuen Regelungen gelten auch für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Pachtrechts an Grundstücken entstanden sind.

Steuerliche Verlustvorträge

Seit dem 1. Januar 2007 sind steuerliche Verlustvorträge in Russland unbeschränkt verrechenbar. Die bisherige betragsmäßige Beschränkung, wonach vorhandene Verlustvorträge maximal in Höhe von 50% der Bemessungsgrundlage der Steuerperiode (in den Jahren vor 2006 sogar nur 30% der Bemessungsgrundlage) angerechnet werden durften, wurde aufgehoben.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Hans-Peter Zerf, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 10

Serbien neue Verordnung der Nationalbank

Die Serbische Nationalbank hat eine neue devisarechtliche Verordnung erlassen. Die Verordnung trifft Neuregelungen für die Bedingungen, unter denen juristische und natürliche Personen mit Geschäfts- bzw. Wohnsitz in Serbien Bankkonten in ausländischer Währung im Ausland eröffnen dürfen. Insgesamt bleiben die Bestimmungen weiterhin restriktiv, wenn auch einzelne Beschränkungen gelockert wurden. So dürfen natürliche Personen nunmehr in bestimmten Fällen Bankkonten im Ausland eröffnen, beispielsweise wenn sie sich im Rahmen einer Aus- bzw. Weiterbildung im Ausland aufhalten. Bisher durften serbische Staatsangehörige grundsätzlich keine Konten im Ausland unterhalten. Serbische Unternehmen benötigen zur Eröffnung eines Bankkontos im Ausland wie bisher eine entsprechende Genehmigung der Serbischen Nationalbank. Allerdings dürfen sie nach den neuen Regelungen unter anderem auch für Investitions- und Einlagezwecke Bankkonten im Ausland unterhalten.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Novelle des Handelsgesetzbuches

Das slowakische Parlament hat Änderungen zum Handelsgesetzbuch verabschiedet, die am 1. Februar 2007 in Kraft getreten sind. Unter anderem sehen die neuen Regelungen vor, dass das Stammkapital einer slowakischen GmbH wahlweise in Euro oder in nationaler Währung (SKK) eingezahlt werden kann. Bei der Einzahlung in Euro muss das Stammkapital mindestens EUR 5.000 und bei der Einzahlung in nationaler Währung mindestens SKK 200.000 betragen. Bisher durfte das Gründungskapital nur in nationaler Währung eingezahlt werden. Außerdem wurde die maximal mögliche Zahl der Aktionäre in einer "privaten Aktiengesellschaft" von bisher 50 auf 100 erhöht.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Anna Ehrlich
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-53 68
anna.ehrlich@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.